

Marktgemeinde Stainz

Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Tel.: 03463/2203-0, Fax: 03463 /2203-205

E-Mail: gde@stainz.gv.at, Web: www.stainz.at



Abteilung: Bauamt

Bearbeiter: Gabriele Thomann

Telefon: 03463/2203

E-Mail: gabriele.thomann@stainz.gv.at

Datum: 16.06.2026

GZ: 131/9-004-2026-KU-GT

Gegenstand: **Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage für 2 PKW samt Zufahrt und Errichtung von Nebenanlagen (überdachte Terrasse), Aufstellung einer LWP, Errichtung von Stützmauern, Geländeänderung, Errichtung einer Poolanlage, Errichtung einer PV-Anlage,**
Robert Hartinger BEd, 8551 Sankt Martin im Sulmtal
Thomas Kohlberger, 8551 Sankt Martin im Sulmtal

Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmten Adressatenkreis Baubehörde Stainz

Kundmachung und Ladung **zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 04.05.2026, vollständig eingelangt am 12.05.2026, haben Herr Robert Hartinger BEd, 8551 Sankt Martin im Sulmtal u. Herr Thomas Kohlberger, 8551 Sankt Martin im Sulmtal, gemäß § 22 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für die

Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage für 2 PKW samt Zufahrt und Errichtung von Nebenanlagen (überdachte Terrasse), Aufstellung einer LWP, Errichtung von Stützmauern, Geländeänderung, Errichtung einer Poolanlage, Errichtung einer PV-Anlage,

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **459/3**, KG: **Rossegg**, EZ: **258** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl Nr 51, idgF, die **Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für**

Freitag, den 03.07.2026, um 10:30 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, angeordnet.

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Besprechungsraum der Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 23, 8510 Stainz.

Verhandlungsleiterin: Gabriele Thomann

Sachverständiger: BM DI (FH) Christian Pratter

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und § 42 AVG

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit erheben.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden (diese sind Mo., Di., Do. und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr - Mittwoch kein Parteienverkehr) beim Bauamt der Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 23, zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: www.stainz.gv.at unter <https://www.stainz.at/buergerservice/digitale-amtstafel> kundgemacht wurde.

An die Marktgemeinde Stainz mit dem Ersuchen

A. Kundmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel


die gegenständliche Kundmachung an der digitalen Amtstafel unter der Internetadresse der Behörde <https://www.stainz.at/buergerservice/digitale-amtstafel> durch volle 2 Wochen hindurch/bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann - mit dem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen - rückzuübermitteln

Der Bürgermeister:

Karl Bohnstingl

Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag an die Amtstafel

Beginn der Kundmachungsfrist:	16.06.2026
Ende der Kundmachungsfrist:	03.07.2026

	<p style="text-align: center;">Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://www.stainz.at/service-pages/kontakt/amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Karl Bohnstingl, 16.06.2026 12:16:46